

Universität Leipzig
Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Meteorologie an der Universität Leipzig

Vom 14. März 2012

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 25. August 2011 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Meteorologie erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Meteorologie gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung ist zu ermitteln, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Meteorologie erwarten lassen. Die notwendigen Voraussetzungen sind gegeben, wenn der/die Bewerber/in über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten in der Mathematik, Physik, allgemeinen und theoretischen Meteorologie auf dem Niveau des Bachelor of Science Meteorologie verfügt.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss in einem naturwissenschaftlichen Fach oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann, vorlegt.
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf; ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
 - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten;
 - eine aussagekräftige schriftliche Darlegung der Bewerbungsgründe für die Zulassung zum Masterstudiengang Meteorologie, in der die nach Ansicht des/der Bewerbers/in besondere Eignung zu diesem Studium deutlich werden muss.
- (3) Die Bewerbung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung (Ausschlussfrist) schriftlich beim/bei der Dekan/in der Fakultät für Physik und Geowissenschaften eingereicht werden.
- (4) Hat der/die Bewerber/in an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Aufgabe der Prüfungskommission ist es, die Eignungsfeststellungsprüfung durchzuführen.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist; soweit dies nach dem Gegenstand der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von zwei Studierendenvertretern/innen mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den

Studiengang Meteorologie geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe. Bewerber/innen, die danach als geeignet eingestuft werden, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.

- (2) Alle anderen Bewerber/innen, bei denen die Eignung oder Nichteignung nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung schriftlich geladen.
- (3) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Überprüfung des studiengangspezifisch benötigten Vorwissens in Form einer 90-minütigen Klausur, welche von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet wird. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Masterstudiengang Meteorologie erfolgreich teilzunehmen.
- (4) Die Entscheidung über die Eignung des/der Bewerbers/Bewerberin erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Klausur. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellungsprüfung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung wird als Ergebnis der zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der/die Bewerber/in spätestens nach vier Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.

- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Physik und Geowissenschaften einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich im Institut für Meteorologie statt. Der Eignungsfeststellungsprüfungstermin und ein Nachholtermin werden spätestens zwei Monate vor der Eignungsfeststellungsprüfung in geeigneter Form vom Institut bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung des Masterstudiengangs Meteorologie vom 6. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 31, S. 11 bis 16) außer Kraft.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Geowissenschaften am 16. Mai 2011 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 25. August 2011 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 14. März 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin